

## **Antrag**

### **der Bundesregierung**

### **Deutsche Beteiligung an Maßnahmen von NATO und WEU zur Durchsetzung von Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zum Adria-Embargo und Flugverbot über Bosnien-Herzegowina**

*Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Friedrich Bohl, vom 19. Juli 1994:*

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt dem Einsatz bewaffneter Streitkräfte entsprechend der von der Bundesregierung am 15. Juli 1994 beschlossenen deutschen Beteiligung an den Maßnahmen von NATO und WEU zur Durchsetzung von Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zum Adria-Embargo und Flugverbot über Bosnien-Herzegowina zu.

#### **Begründung**

1. Das Bundesverfassungsgericht hat am 12. Juli 1994 im Organstreitverfahren zum Einsatz der Bundeswehr beim Adria-Embargo und Flugverbot über Bosnien-Herzegowina entschieden, die Bundesrepublik Deutschland dürfe sich mit deutschen Streitkräften an einem Einsatz im Rahmen von Aktionen der Nordatlantik-Pakt-Organisation (NATO) und der Westeuropäischen Union (WEU) zur Umsetzung von Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (VN) beteiligen. Allerdings verpflichtete das Grundgesetz die Bundesregierung, für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte die konstruktive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen. Die Bundesregierung hat sich umgehend mit den Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts befaßt und am 15. Juli 1994 beschlossen, den Deutschen Bundestag um möglichst baldige Zustimmung zur deutschen Beteiligung an den beiden Operationen entsprechend nachstehendem Kabinettsbeschluß zu bitten.
2. Dieser Beschluß vom 15. Juli 1994 sieht vor,
  - mit deutschen Schiffseinheiten und Flugzeugen an der Durchsetzung des Adria-Embargos einschließlich von Zwangsmaßnahmen („Stop and Search“) und

- mit den deutschen Anteilen an der Durchsetzung des Flugverbots über Bosnien-Herzegowina im Rahmen des NATO-AWACS-Verbandes,
  - jeweils unter Nutzung der gesamten Gebiete der NATO/WEU-Operationsplanung teilzunehmen.
3. Grundlage für die Beteiligung der Bundeswehr an der Operation von Seestreitkräften der NATO und der WEU in der Adria sind folgende Beschlüsse:
- Seitens des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen:
    - Resolution 713 vom 25. September 1991 über ein Embargo auf alle Lieferungen von Waffen und militärischen Ausrüstungen nach Jugoslawien,
    - Resolution 757 vom 30. Mai 1992 über ein Handelsembargo gegenüber Serbien und Montenegro,
    - Resolution 787 vom 16. November 1992 mit der Autorisierung, nicht nur die Einhaltung des Embargos zu überwachen, sondern dessen Einhaltung auch militärisch durchzusetzen.
  - Seitens der NATO und der WEU:
    - Beschluß des NATO-Rats und des WEU-Rats vom 10. Juli 1992 zur Umsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrats 713 und 757 über die Überwachung des Embargos in der Adria,
    - Beschluß des NATO-Rats vom 20. November 1992 zur Umsetzung der VN-Sicherheitsresolution 787 über die Durchsetzung des Embargos in der Adria („Stop and Search“).

Die Bundesregierung hat zur deutschen Beteiligung an dieser Operation folgende Beschlüsse gefaßt:

- Kabinettsbeschluß vom 15. Juli 1992 zur Beteiligung an der Überwachung des Embargos,
  - Kabinettsbeschluß vom 19. November 1992 mit der Billigung der Entscheidung des NATO-Rats zur Durchsetzung des Embargos mit der Festlegung, daß die deutsche Beteiligung weiterhin auf Maßnahmen zur Überwachung des Embargos beschränkt bleibt.
4. Grundlage für die deutsche Beteiligung an den Maßnahmen zur Durchsetzung des Flugverbots über Bosnien-Herzegowina sind folgende Beschlüsse:
- Seitens der Vereinten Nationen:
    - Resolution 781 vom 9. Oktober 1992 zum Flugverbot über Bosnien-Herzegowina,
    - Resolution 816 vom 31. März 1993 über die Ermächtigung zu allen notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung des Flugverbots sicherzustellen.
  - Seitens der NATO:
    - Beschlüsse des NATO-Rats vom 10. September und 14. Oktober 1992 zur Überwachung des Flugverbots

gemäß Sicherheitsrats-Resolution 781 unter Nutzung des ungarischen Luftraums ab Ende Oktober 1992,

- Beschluß des NATO-Rats vom 2. und 8. April 1993 zur Durchsetzung des Flugverbots über Bosnien-Herzegowina gemäß Sicherheitsrats-Resolution 816.

Die Bundesregierung hat zur deutschen Beteiligung an diesem Einsatz folgende Beschlüsse gefaßt:

- Kabinettsbeschluß vom 21. Oktober 1992 zur Beteiligung an der Überwachung des Flugverbots im Rahmen des NATO-AWACS-Verbands,
  - Kabinettsbeschluß vom 2. April 1993 zum Verbleib deutscher Besatzungsmitglieder in den NATO-AWACS-Maschinen auch nach Übergang der NATO-Operation von der Überwachung zur Durchsetzung des Flugverbots.
5. Durch den Kabinettsbeschluß vom 15. Juli 1994 hat die Bundesregierung beschlossen, die bisherige Teilnahme an den beiden Operationen bis zur Erteilung der konstitutiven parlamentarischen Zustimmung im bisherigen Rahmen vorläufig fortzuführen. Gleichzeitig hat das Bundeskabinett beschlossen, die deutsche Beteiligung an den beiden Operationen ab Zustimmung des Deutschen Bundestags an die für die übrigen Bündnispartner gültigen Einsatzpläne der NATO und WEU anzupassen. Für die beiden Operationen bedeutet dies entsprechend dem Kabinettsbeschluß vom 15. Juli 1994:
- Bei der Durchsetzung des Embargos in der Adria beteiligen sich die deutschen Schiffseinheiten und Flugzeuge in Zukunft auch an der Durchsetzung des Embargos einschließlich von Zwangsmaßnahmen („Stop and Search“).
  - Bei der Durchsetzung des Flugverbots über Bosnien-Herzegowina werden die deutschen Soldaten des NATO-AWACS-Verbands in Zukunft auch an den Einsätzen außerhalb des Luftraums von NATO-Staaten oder über der hohen See teilnehmen.
  - Damit erteilt die Bundesregierung den deutschen Streitkräften die Erlaubnis, an den Maßnahmen von NATO und WEU zur Durchsetzung des Adria-Embargos und des Flugverbots über Bosnien-Herzegowina unter Nutzung der gesamten Gebiete der NATO/WEU-Operationsplanung teilzunehmen.

